# Bekanntmachung des Landkreises Friesland

Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. 21a der 9. BImSchV und § 27 UVPG über die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG**

**I. Genehmigung**

Der Landkreis Friesland hat Herrn Christian Voßmann, Petersfelder Str. 38, 49681 Garrel mit Datum vom 10.09.2018 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung von drei Putenställen auf insgesamt 59.156 Tierplätze, Erhöhung der Außenwände von Stall Nr. 1 und Errichtung von Nebenräumen mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**a) Verfügender Teil:**

Ich erteile Ihnen die Genehmigung für die Erweiterung von drei Putenställen auf insgesamt 59.156 Putenaufzuchtplätze, die Erhöhung der Außenwände von Stall Nr. 1 um 1 m und die Errichtung von Nebenräumen nach Maßgabe dieses Bescheides mit den unter I. aufgeführten Nebenbestimmungen, unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der Standort der Anlage ist in der Collsteder Str. 3, 26340 Zetel, Gemarkung Neuenburg, Flur 46 auf dem Flurstück 126/2. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**b) Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever einlegen

**II. Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 02.11.2018 bis zum 16.11.2018 beim Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt – untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 432, 2. Obergeschoß, Lindenallee 1, 26441 Jever montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

**III. BVT-Merkblatt**

Die Bezeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblatts lautet "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" (Juli 2003). Es ist unter der Homepage des Umweltbundesamtes ([www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de); Stichwort „Beste Verfügbare Technik“) abrufbar.

Jever, 15.10.2018

Sven Ambrosy, Landrat